

S a t z u n g

zur Änderung der Abgabesatzung zur Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Parsberg folgende

Satzung zur Änderung der Abgabesatzung zur Erhebung von Marktgebühren vom 09.06.1982

§ 1

§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„ Die Marktgebühren betragen je Markttag:

- a) für die Krammärkte
2,00 € je angefangener laufender Meter Frontlänge, wenn dieser nicht tiefer als 1,50 m ist.
Ist der Verkaufsplatz tiefer als 1,50 m, betragen die Gebühren 2,00 € je belegten Quadratmeter. „

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Abgabesatzung zur Erhebung von Marktgebühren vom 13.08.2001 außer Kraft.

Parsberg, den 18.10.2001
STADT PARSBERG



Pöller
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 11.10.2001 beschlossene Satzung zur Änderung der Abgabensatzung zur Erhebung von Marktgebühren lag in der Zeit vom 30.10.2001 bis 12.11.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Parsberg in Parsberg, Alte Seer Str. 2, Zimmer 110 während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 25.10.2001 angeheftet und am 14.11.2001 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, 20.11.2001
Verwaltungsgemeinschaft Parsberg
Im Auftrag


Müller

